

Sachdokumentation:

Signatur: DS 2771

Permalink: [www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/2771](http://www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/2771)



### Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

### Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

+++++++

## «Gleichstellungslegislaturprogramm»

### Zusatzbotschaft von alliance F zur Legislaturplanung 2019 bis 2023 (19.078)

Bern, 10. September 2020

---

Sehr geehrte Frau Nationalratspräsidentin,  
Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident,  
Sehr geehrte Damen National- und Ständerätinnen,  
Sehr geehrte Herren Stände- und Nationalräte  
Sehr geehrte Damen und Herren,

alliance F, der überparteiliche Dachverband der Frauenorganisationen, hat mit Befremden zur Kenntnis genommen, dass der Bundesrat in seinem Legislaturprogramm für die Jahre 2019 bis 2023 **keine Massnahmen zur Verbesserung der Gleichstellung von Frau und Mann** vorsieht.

Wir unterbreiten Ihnen daher diese Zusatzbotschaft – das Gleichstellungslegislaturprogramm 2019 bis 2023 der alliance F – und bitten Sie, **ihre Legislaturplanung dementsprechend zu ergänzen.**

10.09 2020

Im Namen von alliance F, die Co-Präsidentinnen

Maya Graf

Kathrin Bertschy

## Einleitung

***In seiner Botschaft zum Programm für die Legislaturperiode 2019 – 2023 hat der Bundesrat einen Paragrafen zur Gleichstellung der Geschlechter eingefügt. So trägt das Ziel 8 der Strategie den Titel «Die Schweiz fördert den sozialen Zusammenhalt und die Gleichstellung der Geschlechter». Verbindliche Massnahmen zur Verbesserung und Realisierung der Gleichstellung sind aber keine vorgesehen. Der Bundesrat gedenkt in dieser Legislatur einzig, eine «Strategie» vorzulegen. Das ist ungenügend und taugt nicht zur Verbesserung eines Politikfeldes, das einen unbestrittenen Handlungsbedarf aufweist. alliance F, der 120-jährige überparteiliche Dachverband der Frauenorganisationen in der Schweiz, gedenkt darum, die Arbeit von Regierung und Parlament zu vereinfachen, indem sie ein austariertes Massnahmenpaket zur Gleichstellung der Geschlechter vorschlägt.***

*Die Gleichstellung der Geschlechter in der Schweiz ist seit 39 Jahren nicht realisierter Verfassungsgrundsatz. Die Fortschritte bleiben ernüchternd. International vergleichende Ratings attestieren der Schweiz regelmässig einen schlechten Stand in der Realisierung der Gleichstellung von Frau und Mann, sie liegt abgeschlagen im Mittelfeld, hinter den nordischen Ländern, aber auch hinter Spanien, Deutschland, Frankreich, oder gar Ruanda und Südafrika zurück. Am 14. Juni 2019 haben eine halbe Million Menschen in der Schweiz ihren Unmut über die nach wie vor vorherrschenden patriarchalen Machstrukturen kundgetan.<sup>1</sup>*

*Die Bevölkerung erwartet in dieser Legislatur von Bundesrat und Parlament signifikante Fortschritte im Bereich der Gleichstellung von Frau und Mann. Es ist daher nicht ausreichend, sondern geradezu ungenügend, gerade einmal eine «Strategie» vorzulegen.*

*Notwendig sind konkrete Massnahmen und Gesetzesänderungen, welche dazu beitragen, Gleichstellung auch tatsächlich zu realisieren. Der Bundesrat wäre aufgefordert gewesen, anlog zu sämtlichen anderen Politikfeldern<sup>2</sup> auch hier Botschaften mit konkreten Gesetzesrevisionen vorzulegen. Er könnte sich dabei auf eine breite wissenschaftliche Forschung abstützen; u.a. auf das vom Bundesrat selbst, 2007 in Auftrag gegebene und 2014 abgeschlossene nationale Forschungsprogramm «Gleichstellung der Geschlechter, NFP60»<sup>3</sup>; sowie auf zahlreiche best-practice-Beispiele aus dem Ausland. Will man Gleichstellung realisieren, ist mit dem aktuellen Wissensstand nicht zuerst jahrelange Strategiearbeit nötig. Die entscheidenden Schritte können eingeleitet werden. Sie sind bekannt.*

# alliance F

Das Gesetzgebungsprogramm, das alliance F dem Parlament vorlegt, enthält sieben vorrangige Massnahmen:

---

**Massnahme 1:** Erleichterung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

**Massnahme 2:** Elternzeit realisieren – Erwerbsausfall aufteilen

**Massnahme 3:** Die modifizierte Individualbesteuerung einführen

**Massnahme 4:** Diskriminierung in der Altersvorsorge beenden

**Massnahme 5:** Gleichstellung und Qualität in Wissenschaft und Forschung

**Massnahme 6:** Revision des Sexualstrafrechts: Nicht ohne meinen Willen

**Massnahme 7:** Frauen vor jeglicher Gewalt schützen

---

Die Forderungen, die alliance F in dieser Zusatz-Legislaturplanung – dem Gleichstellungslegislaturprogramm – vorstellt, sind nicht neu. Sie wurden bereits in der Vergangenheit gemacht – teilweise seit über 100 Jahren. Das Gosteli-Archiv in Bern, dem die historischen Referenzen entnommen sind, ist ein Spiegel unserer Rückständigkeit.

## Ziel 1: Erleichterung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

---

Die Schweizer Wirtschaft benötigt qualifizierte Arbeitskräfte, doch das Land schöpft sein Potenzial nicht aus. Insbesondere was die Frauen betrifft: 75 Prozent der Frauen mit Tertiärausbildung sind der Meinung, die Geburt eines Kindes wirke sich negativ auf ihre Berufsaussichten aus. Bei den Männern sind es knapp 37 Prozent.<sup>4</sup>

Die Gleichstellung der Geschlechter und die Teilnahme von Müttern am Arbeitsmarkt sind immer noch erschwert, weil die Rahmenbedingungen für die frühkindliche Betreuung nicht gegeben sind. So werden negative Arbeitsanreize geschaffen, die insbesondere die Erwerbstätigkeit der Mütter beeinträchtigen.<sup>5</sup>

- ***In der Schweiz liegen die durchschnittlichen Kosten für einen Krippenplatz zwischen 110 und 130 Franken pro Tag. Im Schnitt tragen Eltern zwei Drittel der Kosten, was im internationalen Vergleich ein sehr hoher Anteil ist. Bis zu 25 Prozent ihres Bruttojahreseinkommens geben Haushalte für die Kinderbetreuung aus. Der Anteil ist noch höher, wenn die Einrichtungen nicht subventioniert werden.***
- *Bund, Kantone und Gemeinden investieren zusammen rund 600 Millionen Franken pro Jahr für Kinderkrippen, Kindertagesstätten, Tagesfamilien und Spielgruppen, was etwa 0,1 Prozent des BIP entspricht. Der Durchschnittswert der OECD-Länder für die Altersgruppe 0-3 Jahre beträgt 0,8 Prozent; die skandinavischen Länder geben bis zu 2 Prozent des BIP aus. Unter den OECD-Ländern liegt die Schweiz bei den Ausgaben an vorletzter Stelle.*<sup>6</sup>
- *Jede fünfte Mutter in der Schweiz (mit mindestens einem Kind im Alter von 0 bis 14 Jahren) ist laut einer Studie des Bundesamtes für Statistik nicht erwerbstätig. Mehr als die Hälfte dieser Frauen gibt an, dass sie gerne arbeiten würden, wenn ein interessantes Angebot vorliegt; eine von sechs Frauen wäre sogar sehr kurzfristig verfügbar, um eine Tätigkeit aufzunehmen.*<sup>7</sup>
- ***15 Prozent der Mütter bezeichnen sich als unfreiwillig unterbeschäftigt. Sie möchten gerne mehr arbeiten, können diesen berechtigten Wunsch aber nicht erfüllen, weil die Vereinbarkeit nicht erschwinglich ist und es an bezahlbaren ausserfamiliären Kinderbetreuungseinrichtungen fehlt.***<sup>8</sup>

## Potential nutzen - Risiken begrenzen

**Gleichstellung der Geschlechter bedingt berufliche Gleichstellung. Eine erschwingliche, qualitativ hochwertige ausserfamiliäre Betreuung ist eine der wesentlichsten Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.** Dies würde auch Frauen ermutigen, an den Arbeitsplatz zurückzukehren – ein Ziel des Bundesrats, der 2013 die Initiative zur Bekämpfung des Fachkräftemangels (FKI) lanciert hat.

Berufsunterbrüche sowie niedrige Erwerbsquoten stellen für Frauen Risiken dar (tiefere Löhne, wenig verantwortungsvolle Positionen, Unsicherheit, schlechter Sozialversicherungsschutz) und wirken sich auch negativ auf die Wirtschaft und den Staat aus (Verlust qualifizierter Arbeitskräfte, Kosten der Sozialhilfe bei Trennung der Partner, Ergänzungsleistungsbedarf im Alter).

Die Vorteile für Staat wie auch für Unternehmen, in die Schaffung von Kinderbetreuungsplätzen zu investieren, sind zahlreich und waren Gegenstand mehrerer Studien.<sup>9</sup>

- **Höhere Arbeitsmarktbeteiligung der Mütter und damit ein höheres Einkommen.** Die zusätzliche Wirtschaftsleistung (BIP-Wachstum) übersteigt die dafür eingesetzten zusätzlichen staatlichen Investitionen.
- **Höhere Bildung und höheres Einkommen für Kinder:** Das Qualifikationsniveau der Arbeitskräfte verbessert sich, sowohl für die Generation der Eltern als auch für ihre Kinder, dank der Investitionen in ihre frühkindliche Bildung.
- **Zusätzliche Steuereinnahmen und weniger Inanspruchnahme von sozialen Transferleistungen** (Prämienverbilligung, Sozialhilfe etc.).

Eine Studie der Jacobs Foundation (2018) zeigt beispielsweise, dass sich öffentliche Investitionen von rund 770 Millionen Franken pro Jahr in die ausserfamiliäre Kinderbetreuung auch volkswirtschaftlich auszahlen: Mit der Schaffung von 21 000 zusätzlichen Betreuungsplätzen (für 42 000 Kinder) und einer Reduktion des Elternbeitrags auf 50 Prozent der Platzkosten (rund 60 Franken pro Tag) würden das Erwerbsvolumen um 8400 Vollzeitäquivalente steigen und die Haushalte hätten ein zusätzliches Einkommen von 600 Millionen Franken.

**Die Legislaturplanung 2019-2023 ist um eine Botschaft zur Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ergänzen.**

Diese soll in Zusammenarbeit mit den Kantonen erarbeitet werden und **eine quantitativ ausreichende, qualitativ hochstehende und im Verhältnis zum status quo für erwerbstätige Eltern signifikant erschwinglichere, familienergänzende Kinderbetreuung** zum Ziel haben.

Zusätzliche staatliche Investitionen sind dazu unerlässlich. Analog anderen Politikfeldern regen wir die Schaffung eines Fonds (FAKI – Finanzierung und Ausbau der Kinderbetreuungsinfrastruktur) an. Dieser wird durch Bund, Kantone und Gemeinden geüfnet und garantiert die mittel- und langfristige Finanzierung dieser in der heutigen Zeit fundamentalen Infrastruktur. Als Finanzierungsschlüssel bietet sich die aktuelle Verteilung der Steuereinnahmen von 47% (Bund) 33% (Kantone) und 20% (Gemeinden) an.<sup>10</sup>

## ***Pionierin: Emma Stämpfli-Studer***

---



***1880 gründete die Unternehmerin Emma Stämpfli-Studer mit ihrem Mann die Kinderkrippe Länggasse in Bern. Nach seinem Tod stand die Bernerin allein an der Spitze der Druckerei Stämpfli & Cie, die rund 100 Mitarbeiter beschäftigte.***

*Die Mutter von sechs Kindern, die später als «Mutter der Kinderkrippen» bekannt wurde, gründete das erste Unternehmen aus Sorge um das Wohl ihrer Mitarbeiter und deren Kinder. Emma Stämpfli-Studer, eine historische Persönlichkeit des Kantons Bern, war Mitbegründerin und Vorsitzende des Zentralverbands Schweizerischer Kinderkrippen und Gründerin einer der ersten Berufsranken-, Invaliden- und Todesfallversicherungen der Schweiz. Sie bemühte sich, den Bundesrat auf die Notwendigkeit von Kinderbetreuungseinrichtungen aufmerksam zu machen. Essen, Bildung, Raum: Auch Emma Studer-Stämpfli war sich bewusst, dass die Kinderbetreuung von hoher Qualität sein musste. Und das ist 140 Jahre her.<sup>11</sup>*

*Quelle Bild: Gosteli Archiv*



## Ziel 2: Elternzeit realisieren – Erwerbsausfall aufteilen

---

Die Schweiz gehört punkto Elternzeit zum Schlusslicht unter den OECD-Ländern. Werden Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub sowie Elternzeit zusammengerechnet, haben lediglich die USA und Mexiko eine weniger grosszügige Lösung als die Schweiz.<sup>12</sup> Dazu ist sie auch noch einseitig: Die heutige Gesetzgebung behindert aktiv die Gleichstellung der Geschlechter im Erwerbsleben. Sie gibt vor, dass ausschliesslich Mütter und nicht beide Elternteile nach der Geburt eines Kindes bei der Arbeit ausfallen. Die Forschung zeigt auf, dass diese einseitige Regelung eine der Hauptursachen für die anhaltende Benachteiligung der Frauen (und zwar sämtlicher Frauen, nicht nur der Mütter) im Erwerbsleben ist. Weil sie alleine das Risiko tragen, am Arbeitsplatz auszufallen. Da jede Frau zur Gruppe gehört, die potentiell schwanger werden und ausfallen könnte, erfolgt eine – oft unabsichtliche, unbewusste Benachteiligung –, welche in geringeren Karrierechancen und Löhnen für Frauen resultiert.

Die Aufteilung des Erwerbsausfallrisikos auf beide Geschlechter ist darum einer der ganz zentralen Schlüsselstellen zur Ermöglichung von Gleichstellung.

Darüber hinaus sind aber auch die positiven Folgen von Elternzeit auf Mutter, Vater und Kind wissenschaftlich belegt. In einer Auswertung von 140 wissenschaftlichen Analysen hat die eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen (EKFF) u.a. folgende Vorteile zusammengetragen<sup>13</sup>:

- **Die Mutter nimmt vermehrt die Arbeitstätigkeit wieder auf – und zwar mit höheren Stellenprozenten.** Gemäss einer europäischen Untersuchung ist die Erwerbsquote bei Frauen zwischen 25 und 34 Jahren bei 28 Wochen Elternzeit am höchsten.<sup>14</sup> Der Vater engagiert sich familiär stärker (bei einer Zeit ab 8 Wochen)<sup>15</sup>.
- Die Gleichstellung von Frau und Mann wird gefördert, weil die **Aufgabenteilung egalitärer** wird. Zurzeit wird in sieben von zehn Haushalten mit Kindern unter 13 Jahren die Hausarbeit mehrheitlich von den Frauen erledigt.<sup>16</sup>
- **Die Bindung zwischen Vater und Kind sowie Mutter und Kind wird langfristig gestärkt,**<sup>17</sup> was sich positiv auf die kognitive und emotionale Entwicklung des Kindes auswirkt und einen Einfluss auf die schulischen Leistungen hat.<sup>18</sup>
- Die **psychische Gesundheit** der Mutter steigt, das Risiko einer Depression sinkt.<sup>19</sup>
- Die **Kinder geniessen eine bessere Gesundheit im ersten Geburtsjahr**, primär dank längerer Stillzeit. Diese Effekte sind vor allem bei Kindern aus sozioökonomisch weniger privilegierten Familien ersichtlich.<sup>20</sup>

## Voraussetzungen

Entscheidend für den Erfolg einer Elternzeit in Bezug auf Arbeitsmarkt, Gleichstellung und Kindsentwicklung und sind mehrere Voraussetzungen, darunter Dauer, Höhe und Aufteilung:

- Die **Dauer**: *Bei einem zu kurzen Urlaub steigt das Risiko, dass sich Frauen ganz vom Arbeitsmarkt zurückziehen. Bleibt die Frau jedoch zu lange fern, kann dies negative Auswirkungen auf Karrierechancen, Lohn und Beschäftigung haben.*<sup>21</sup> Gemäss Schätzungen steigen die Beschäftigungseffekte bis zu einer Dauer von 20 bis 30 Wochen, danach nehmen sie wieder ab.<sup>22</sup> Als die Elternzeit in Dänemark von 14 auf 20 Wochen ausgedehnt wurde, nahmen Einkommen sowie Karrierechancen der betroffenen Frauen zu.<sup>23</sup>
- Die nicht-übertragene **Aufteilung**: *Die Elternzeit wird – insbesondere von Vätern – dann genutzt, wenn sie unter den Eltern aufgeteilt wird und nicht übertragbar ist, bei Nichtbezug verfällt sie. In Ländern, die seit längerem über ein Modell mit individueller Elternzeit nur für die Väter verfügen, wird diese in über 80 Prozent der Fälle in Anspruch genommen – etwa in Schweden, Island und Norwegen.*<sup>24</sup>
- Die **Höhe des Erwerbsersatzes**: *Nur wenn dieser hoch genug ist, können die Eltern den Urlaub unter sich aufteilen, ohne zu hohe finanzielle Einbussen. Dabei hat eine kürzere Elternzeit mit einer hohen Lohnersatzrate einen stärkeren Effekt auf die Gleichstellung als eine längere Variante mit niedrigerem Lohnersatz.*<sup>25</sup>

## Durch steigende Frauenerwerbsquote finanzierbar

Eine 24-wöchige Elternzeit mit 80 Prozent Erwerbsersatz würde laut einer Studie der EKFF aus dem Jahr 2010 zwischen 1 und 1,5 Milliarden Franken pro Jahr kosten.<sup>26</sup> Diese Summe wird aber kompensiert, wenn die Ausgestaltung der Elternzeit zur Folge hat, dass Mütter rascher und in höheren Pensen weiterarbeiten.

So fallen mehr Steuereinnahmen und Lohnbeiträge an. Gleichzeitig spart der Staat bei Sozialkosten und später im Alter, wenn Frauen über eine eigenständige Altersvorsorge verfügen. Das finanzielle Potential von Müttern ist riesig: Nicht erwerbstätige Frauen mit einer tertiären Ausbildung, die wegen den Kindern im Vorschulalter zu Hause bleiben, erwirken insgesamt einen jährlichen Produktions- und Einkommensverlust von 1,5 Milliarden Franken<sup>27</sup> sowie einen jährlichen Steuerverlust von 250 Millionen Franken. Modellrechnungen aus der EU zeigen, dass eine einprozentige Erhöhung der Frauenerwerbsquote genügend Steuereinnahmen einbringt, um eine Elternzeit von 18 bis 20 Wochen zu 100 Prozent zu finanzieren.<sup>28</sup>

## alliance F

Mütter kehren nach dem Mutterschaftsurlaub häufiger und mit höheren Pensen zurück in den Betrieb – dies aber nur, wenn sie mit dem Vater des Kindes den Ausfall auf dem Arbeitsplatz aufteilen können, sprich der Vater in Elternzeit geht, wenn die Mutter den Erwerb wieder aufnimmt.<sup>29</sup>

**Die Legislaturplanung 2019-2023 ist um eine Botschaft (Revision der Erwerbsersatzordnung) zur **Einführung einer Elternzeit** zu ergänzen, welche die Mutterschaftsentschädigung ersetzt.**

**Die Elternzeit soll nach wissenschaftlichen Erkenntnissen ausgestaltet werden. Wir empfehlen nach diesen Erkenntnissen **eine Elternzeit zu gleichen Teilen**.**

## *Pionierinnen: Island*



**Island hat als eines der ersten Länder das uneingeschränkte Wahlrecht für Frauen eingeführt, 1915. Die Isländer/-innen sind aber auch sonst fortschrittlich in Sachen Gleichstellung, in keinem anderen Land leben, arbeiten und politisieren Frauen und Männer so stark auf Augenhöhe – Island belegt Platz 1 in internationalen Gleichstellungsratings.**

Island kennt eine Elternzeit zu gleichen Teilen: Jeweils drei Monate sind für die Mutter und drei Monate für den Vater reserviert, drei weitere aufteilbar. Grund für die Einführung im Jahr 2000 waren wirtschaftliche Gründe: die mangelnde Chancengleichheit, aber auch die Befürchtung des Arbeitgeberverbandes, dass mangelnde Gendergerechtigkeit dem Arbeitsmarkt wertvolle Ressourcen entziehen könnten, wenn gut ausgebildete Frauen Windeln wechseln anstatt dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen. Heute beziehen 97% der isländischen Väter Elternzeit und teilen sich auch danach bezahlten Erwerb und unbezahlte Arbeit viel fairer und ausgeglichener mit ihren Partnerinnen auf. Kein Wunder schwingt Island regelmässig in internationalen Gleichstellungsratings oben aus.

*Bild: Borghildur Óskarsdóttir*

## Ziel 3: Die modifizierte Individualbesteuerung einführen

---

Bereits im Jahr 2013 hat die OECD in ihrem Länderreport für die Schweiz den Wechsel zu einer Individualbesteuerung empfohlen, um die Erwerbstätigkeit insbesondere der Frauen zu fördern.<sup>30</sup> Nach wie vor werden Frauen jedoch auf der Steuerrechnung ihrer Ehemänner veranlagt. Dieses Steuersystem beruht noch auf dem Familienmodell der Nachkriegszeit: Die Frau gibt nach der Heirat die Erwerbstätigkeit für den Rest ihres Lebens auf. Der liberale Think tank Avenir Suisse bezeichnet das aktuelle Steuersystem denn auch als frauenfeindliche Familienbesteuerung.<sup>31</sup>

Bei einer gemeinsame Veranlagung kombiniert mit einem progressiven Steuertarif wird das Einkommen der Zweitverdienenden zu einem deutlich höheren Steuersatz besteuert. In fast 90 Prozent der Haushalte betrifft dies das Einkommen der Frau.<sup>33</sup> Ihre Einkommen sind geringer, weil sie häufiger Teilzeit arbeiten, durch Lohnungleichheit diskriminiert und in frauentypischen Berufen geringere Saläre bezahlt werden. Die gemeinsame Veranlagung drängt Mütter als Zweitverdienende dazu, dass sie ihre Arbeitstätigkeit reduzieren.

- *Pro zusätzlichen Lohnfranken geht ein grosser Teil ans Steueramt, zudem fallen oft beträchtliche Betreuungskosten an, so dass sich die Arbeit rasch nicht mehr lohnt.*<sup>34</sup>
- *Die Geburt eines Kindes wirkt sich unterschiedlich auf die Erwerbstätigkeit von Männern und Frauen aus: Männer erhöhen sie meist, Frauen reduzieren sie. 2019 arbeiteten 40 Prozent der Frauen und 82 Prozent der Männer Vollzeit. Ein Viertel der Frauen hatte ein Arbeitspensum von unter 40 Prozent, wohingegen das bei nur 6 Prozent der Männer der Fall war.*<sup>35</sup>
- *15 Prozent der erwerbstätigen Mütter bezeichnen sich heute als unfreiwillig unterbeschäftigt. 40 Prozent dieser Frauen würden gerne Vollzeit arbeiten, 60 Prozent ihre Pensen erhöhen.*<sup>36</sup>

Die Individualbesteuerung ist in Europa Standard: Zurzeit ist sie in 18 von 26 Ländern in Kraft.<sup>37</sup> Die wenigen Länder, welche Ehepaare noch gemeinsam veranlagern, verfügen im Gegenzug aber über eine grosszügige staatliche Finanzierung der ausserfamiliären Kinderbetreuung, womit die negativen Arbeitsanreize zumindest gelindert werden.

## Individualbesteuerung modifizieren, um Haushalte mit Kindern zu entlasten

Die Individualbesteuerung umgeht als alternatives Berechnungsmodell für Paare mit Kindern nicht nur die Heirats-, sondern jegliche Zivilstandsstrafe. Mit einer Modifizierung (über den Steuertarif) kann zudem ermöglicht werden, dass Familien mit Kindern stärker entlastet werden. Weil die Progressionsstrafe für Zweitverdienende wegfällt, generiert eine modifizierte Individualbesteuerung bei Einführung bei Bund und Kantonen laut Berechnungen vom ökonomischen Beratungsbüro Ecoplan bis zu zusätzliche 60'000 Beschäftigte (Vollzeitäquivalente).<sup>38</sup> Das entspricht einer Zunahme der Erwerbstätigen von bis zu 1.5 Prozent und würde die anfallenden Steuerausfälle mildern wenn nicht gar decken.

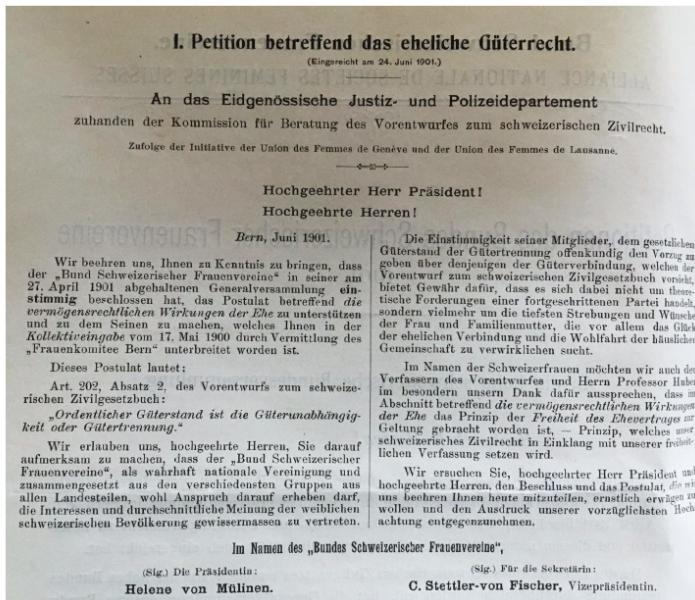
Laut Ecoplan wären 80 Prozent der Personen, die eine bezahlte Tätigkeit aufstocken oder wieder aufnehmen würden, Frauen im Alter von 25 bis 55 Jahren, die überwiegend Teilzeit arbeiten, zu einem Drittel einen Hochschulabschluss und zu 58 Prozent einen Abschluss auf Sekundarstufe II besitzen; also gut ausgebildete Fachkräfte, die die Schweiz auf dem Arbeitsmarkt dringend benötigt.

## Der Bundesrat lässt auf sich warten

Gemäss Ecoplan würde das vom Bundesrat zuletzt propagierte Modell (Botschaft «Ausgewogene Besteuerung von Paaren und Familien») die negativen Beschäftigungsanreize auf Sekundäreinkommen nicht im gleichen Ausmass wie eine modifizierte Individualbesteuerung reduzieren und wäre zudem teurer. Zudem bevorzugt das Modell des Bundesrats Verheiratete gegenüber Konkubinaten. Aus diesen Gründen haben National- und Ständerat am 18.12.2019 bzw. am 16.09.2019 die Revision des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (sog. «Ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung») an den Bundesrat zurückgewiesen, und ihn beauftragt, Alternativen und insbesondere eine Individualbesteuerung vorzulegen. Die modifizierte Individualbesteuerung wird zudem auch mittels im Nationalrat deponierter und von einer Ratsmehrheit unterzeichneter Motion, eingereicht von Christa Markwalder (19.3630), gefordert.

**Die Legislaturplanung 2019-2023 ist um die Botschaft zur **Einführung der (modifizierten) Individualbesteuerung** zu ergänzen.**

Pionierinnen: alliance F



Bereits 1901 haben sich die Frauen von alliance F – mangels fehlender demokratischer Rechte mit einer Petition – an die Parlamentarier gerichtet und für eine Gütertrennung bei Einkommen und Vermögen plädiert. Es dauerte über 80 Jahre, bis das wahlweise ermöglicht wurde.

Im Steuersystem aber hat sich nichts geändert: Frauen werden nach wie vor auf der Steuerrechnung ihrer Ehemänner veranlagt. Obwohl sie längst ihre eigenen Einkommen erwirtschaften. Die sogenannte «gemeinsame Steuererklärung» veranlagt ihre Einkommen auf der Progressionsstufe ihrer Ehemänner. Es sind ihre Einkommen, die in den meisten Fällen die Zweiteinkommen sind. Dieses Steuersystem ist aus der Zeit gefallen. Das haben die Frauen bereits vor 120 Jahren erkannt. Höchste Zeit, dies zu ändern.

## Ziel 4: Diskriminierung in der Altersvorsorge beenden

---

**Im Alter sind Frauen – unverschuldet und systembedingt – finanziell deutlich schlechter gestellt als Männer. Rentnerinnen erhalten über alle drei Säulen hinweg 37 Prozent weniger Rente als Männer – das sind fast 20'000 Franken, die ihnen jährlich fehlen.** Der sogenannte Gender Pension Gap liegt damit knapp unter dem EU-Durchschnitt, der 40 Prozent beträgt.<sup>39</sup>

Die Unterschiede bei der AHV fallen marginal aus, viel grösser sind die Unterschiede in der beruflichen Vorsorge. Laut Pensionskassenstatistik erhielten Frauen 2018 pro Monat 1547 Franken – Männer mit durchschnittlich 2948 Franken fast das Doppelte. Frauen sind deshalb viel häufiger von Altersarmut betroffen als Männer. Im Vergleich zu Rentnern müssen heute über doppelt so viele Rentnerinnen zusätzlich zur AHV Ergänzungsleistungen beziehen.<sup>40</sup>

### Betreuung und Pflege statt Erwerbsarbeit

Dass Frauen im Alter tiefere Renten beziehen, liegt neben der Lohnungleichheit vor allem an der systematischen Benachteiligung von Erwerbsbiografien, wie sie für Frauen typisch sind. Eine niedrigere Erwerbsbeteiligung, mehrere Erwerbsunterbrüche, Teilzeitarbeit, tiefe Löhne sowie eine niedrige Stellung im Beruf führen allesamt zu finanziellen Nachteilen im Pensionsalter.<sup>41</sup> Das System schafft durch die mangelnde Vereinbarkeit von Beruf und Familie, sowie einem Steuermodell, das Zweitverdienende bestraft, weitere Fehlanreize.

Frauen sind heute sehr gut ausgebildet und stellen die Mehrheit der Studierenden an den Universitäten. Die Erwerbsquote der Frauen steigt zwar an – aber weiterhin vermehrt als Teilzeiterwerb.<sup>42</sup> Nach wie vor übernehmen sie den Grossteil der Betreuungs- und Pflegearbeit. Frauen wenden am meisten Zeit für Haus- und Familienarbeit auf (28,1 Stunden pro Woche), Männer hingegen für bezahlte Arbeit (27,3 Stunden pro Woche).<sup>43</sup>

Diese Betreuungsarbeit, die Frauen häufiger leisten, ist für die Altersvorsorge quasi irrelevant. Sie wird nur in der AHV teilweise angerechnet, die Betreuungszulage erfolgt aber auf der dreifachen Minimalrente, 42'660 Franken, was unterhalb eines Durchschnittslohnes liegt.



## Systemfehler Koordinationsabzug beheben

Teilzeitarbeitende – also vor allem Frauen – zahlen nicht nur weniger in die Vorsorgeeinrichtungen ein und können im Alter auch weniger Rente beziehen, sondern werden auch durch Konstruktionsfehler im Vorsorgesystem benachteiligt. Der fixe Koordinationsabzug bestraft Erwerbstätige mit kleinen Einkommen, Teilzeitbeschäftigte und alle Paare, die sich Erwerbs- und Familienarbeit aufteilen. Sie erhalten kaum Arbeitgeberbeiträge für die Altersvorsorge. **Frauen sind davon überdurchschnittlich häufig und in Kombination von Teilzeit und tieferen Löhnen umso heftiger betroffen.**

In einer Studie zuhanden der Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten wurde berechnet, dass der Beschäftigungsgrad während der ganzen Erwerbstätigkeit nicht unter 70 Prozent fallen dürfe, um im Alter finanziell abgesichert zu sein. Ansonsten drohen einschneidende Folgen im Pensionsalter – mit dem Existenzminimum auskommen zu müssen oder finanziell stark vom Partner abhängig zu sein. Eine Scheidung erhöht das Risiko zusätzlich, vor allem für Frauen, die ihre Erwerbstätigkeit zugunsten der Kindererziehung reduziert oder aufgegeben haben.<sup>44</sup> **Da längst nicht alle erwerbstätigen Frauen dauerhaft zu 70 Prozent erwerbstätig sind, hat dieser Systemfehler einschneidende Konsequenzen im Alter**, und das für eine grosse Anzahl Betroffener: Gemäss der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (BFS) weisen alleine im Jahr 2019 260'000 Männer und 800'000 Frauen in einen Beschäftigungsgrad kleiner als 70 Prozent aus.

Der Bundesrat hat im Dezember 2019 einen Reformvorschlag der beruflichen Vorsorge in die Vernehmlassung geschickt, mitgewirkt haben Arbeitgeberverband, Gewerkschaftsbund sowie Travail Suisse. Der Koordinationsabzug soll darin von 24'885 Franken auf 12'443 Franken halbiert werden. Nur eine komplette Abschaffung oder eine lineare Ausgestaltung des Koordinationsabzugs führen aber dazu, dass kleine und hohe Einkommen wirklich gleich gut abgesichert sind. Zudem sollen für die Eintrittsschwelle alle Teilzeitpensen zusammengerechnet werden, falls mehrere Jobs zusammenfallen – was ebenfalls überdurchschnittlich viele Frauen trifft.

**Die nächste Rentnerinnenkohorte wird nicht von Verbesserungen in der Berufsvorsorge oder Bemühungen bei der Lohnungleichheit profitieren können.** Sie wurden wegen Konstruktionsfehlern im Berufsvorsorgesystem sowie ungleichen Löhnen während ihrer Erwerbsbiografie mehrfach benachteiligt, weshalb für diese Frauen finanzielle Ausgleichsmassnahmen vorzusehen sind. Die tieferen Renten in der zweiten Säule sollen um einen Faktor aufgewertet werden, der die Benachteiligung finanziell korrigiert.

In der vom Bundesrat vorgesehenen Botschaft zur BVG-Revision ist der **«Systemfehler» Koordinationsabzug** ganz abzuschaffen und/oder linear auszugestalten.

Nur so können tiefe Einkommen, Teilzeiteinkommen sowie Mehrfachbeschäftigten fair und zu gleichen Anteilen versichert werden. Im Rahmen der AHV21-Revision sind zudem finanzielle Ausgleichsmassnahmen für die Generation von Frauen zu beschliessen, für welche die Beendigung der Diskriminierung in der Altersvorsorge zu spät erfolgt.

### ***Pionierin: Elisabeth Feller***

---



***Elisabeth Feller war 1931 mitten im Geografiestudium, als ihr Vater unerwartet verstarb. Die 21-Jährige musste lange überlegen, bis sie sich schliesslich dafür entschied, die Führung des Familienbetriebs Feller AG zu übernehmen. Plötzlich sass sie nicht mehr im Vorlesungssaal, sondern hatte die Verantwortung für über 100 Angestellte des Elektrotechnikbetriebs.***

*Bereits früh zeichnete sich bei ihr der grosse Willen ab, sich für die sozialen Anliegen der Belegschaft und die Gleichberechtigung der Frauen einzusetzen. Gerühmt wurde sie wegen der – im Jahr 1934 noch frühen – Einrichtung einer Altersversicherung, an die das Unternehmen immer wieder beträchtliche Zuwendungen leistete.*

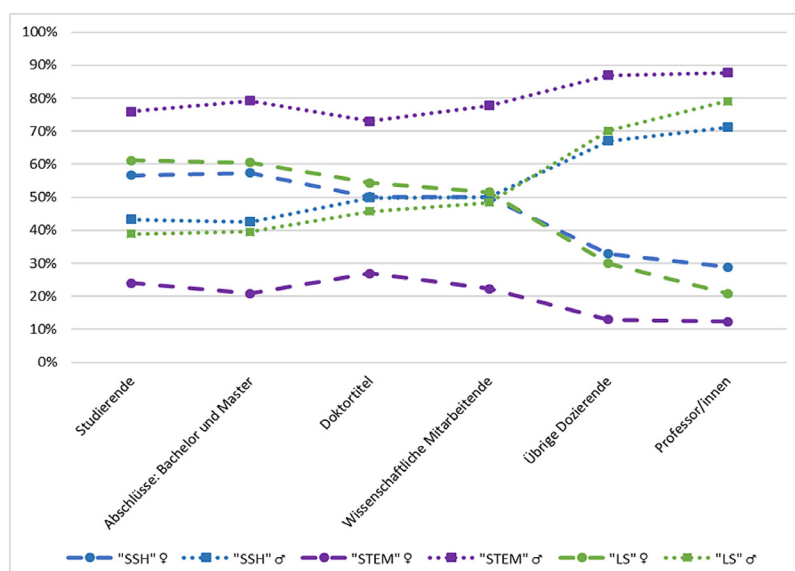
*Je länger je intensiver fokussierte sich Elisabeth Feller darauf, Beruf und Familie vereinbar zu machen. So war Feller die weitaus grösste Stifterin der Kinderkrippe für Mitarbeitende. Zudem engagierte sie sich für die Lohngleichheit von Frauen und Männern. In einem Vortrag vor der Zürcher Frauenzentrale 1953 sagte sie: «Ich kenne von Seiten der Industrie aus die Überlegungen, warum das Prinzip des gleichen Lohnes für die gleiche Arbeit noch nicht reif ist zur allgemeinen Durchführung, aber auch, dass es umgekehrt vom Standpunkt der Gerechtigkeit aus absolut dringend notwendig wäre, es durchzusetzen.» Bessere Krippen, eine gute Pensionskasse und gleicher Lohn für gleiche Arbeit. Elisabeth Feller ist zwar 1973 verstorben, ihr Engagement könnte aber heute immer noch aktuell sein.*

*Quelle Bild: Gosteli-Stiftung, AGoF 671:39:60-01*

## Ziel 5: Gleichstellung und Qualität in Wissenschaft und Forschung

Die Gleichstellung hat an den Schweizer Hochschulen in den letzten Jahren viele Fortschritte erzielt, aber immer noch steigen im Verlauf der Wissenschaftskarriere deutlich mehr talentierte junge Frauen als Männer aus. Ihr Anteil nimmt ab, je höher sie auf der wissenschaftlichen Karriereleiter aufsteigen.<sup>45</sup> Diese Tatsache illustriert die sogenannte Leaky Pipeline:

### Anteil Frauen und Männer an Schweizer Hochschulen nach Karrierestufe



Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweizerisches Hochschulinformationssystem; Berechnung: SNF; Daten: 2018.

Legende: SSH = Social Sciences and Humanities; STEM = Science, Technology, Engineering and Maths; LS = Life Sciences.

Ein Blick nach Europa zeigt, dass die Schweiz bezüglich Gleichstellung in der Forschung nur unterdurchschnittliche bis durchschnittliche (Ebene Professur) Resultate vorweisen kann. Die Fortschritte sind auch in anderen Ländern nicht berauschend.<sup>46</sup> Verschiedene Länder haben darum Massnahmen ergriffen, um die Frauen in den wissenschaftlichen Karrieren zu halten. Dies nicht nur aus Aspekten der Chancengleichheit, sondern schlicht, weil der Verlust zahlreicher talentierter Frauen die Qualität der Forschung beeinträchtigt. Vieles deutet darauf hin, dass die Vielfalt innerhalb eines Forschungsteams der wissenschaftlichen Qualität der Arbeit zugutekommt – so das Ergebnis einer Langzeitstudie, die im Auftrag des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) veröffentlicht wurde.

Die Förderung der Chancengleichheit und der Gleichstellung von Frau und Mann ist nicht nur in der Verfassung, sondern konkret für den Forschungsbereich auch im Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweize-

## alliance F

rischen Hochschulbereich (HFKG) verankert. Es legt fest, dass «(...) die Aufgaben so erfüllt werden, dass die Chancengleichheit und die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau gefördert werden» (Art. 30 des HFKG).

Die Schweizer Universitäten und Hochschulen haben im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter in Wissenschaft und Forschung verschiedenste Förderprogramme lanciert. Die Autonomie der Hochschulen bei der Festlegung von Strategien und Schwerpunkten und in Bezug auf die Mittel, die sie investieren wollen, haben aber zu regional sehr unterschiedlichen Situationen und Standards geführt. Eine nationale Koordination und übergreifende Strategie sind nicht ersichtlich. Die Resultate sind ernüchternd und sie reichen nicht aus, um die Chancengleichheit merklich und innert notwendiger Zeit zu verbessern.<sup>47</sup>

**Ein Blick ins Ausland zeigt, welche Massnahmen erfolgsversprechend(er) sind. Zum Beispiel, wenn Universitäten und Hochschulen staatliche Unterstützungsgeldern nur in Abhängigkeit von der Erreichung von Gleichstellungszielen beziehen können.**

**Beispiel UK:** Die britischen Forschungsförderungsorganisationen UK RC haben die ATHENA SWAN Charter und Awards 2005 ins Leben gerufen.<sup>48</sup> Jede Hochschule oder Forschungsinstitution, welche die Chancengleichheit von Frauen in der Wissenschaft unterstützt, kann sich als Mitglied bewerben. Die Auszeichnung kann die Institution zu Rekrutierungs- und PR-Zwecken nutzen.

**Beispiele UK und Irland:** Gesuche bei der National Institute of Health Research (NIHR)<sup>49</sup> und der Science Foundation Ireland (SFI)<sup>50</sup> sowie bei mehreren irischen Förderungsorganisationen können nur noch eingereicht werden, wenn die entsprechenden Institutionen im Minimum die Athena SWAN Silberauszeichnung oder eine äquivalente Anerkennung vorweisen können.

Die Hochschulen und der SNF sollen sich nach internationalem Beispiel auf nachvollziehbare und transparente Gleichstellungsstandards einigen, die regelmässig überprüft werden. Dazu gehören die proportionale Vertretung von Frauen in allen Phasen der akademischen Laufbahn, diskriminierungsfreie Einstellungs- und Beförderungsverfahren, wirksame Verfahren zur Überwachung der Geschlechterverhältnisse, Massnahmen zur Bekämpfung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles, die Verfügbarkeit familienfreundlicher Arbeitsbedingungen und die Verfügbarkeit langfristiger Perspektiven für Forschende in der frühen Karrierephase (Alternativen zu Professuren).

**Der Bund stellt jährlich rund 2'500 Mio. Franken für die ETH's, 1'100 Mio. Franken für den schweizerischen Nationalfonds, 1'450 Mio. Franken als Grund- und projektgebundene Beiträge für die kantonalen Universitäten und Fachhoch-**

**schulen sowie 300 Mio. Franken für die Ressortforschung zur Verfügung.**

Über die Finanzierung ist eine erhebliche Hebelwirkung möglich. Wir beantragen darum, den Bezug der Gelder von nachvollziehbaren Leistungen im Gleichstellungsbereich abhängig zu machen.

- **Der Grundbeitrag wird je nach Zielerreichung anteilmässig ausbezahlt.** Hochschulen mit besserer Zielerreichung erhalten mehr. Zudem verringert sich ihr Anteil, welcher für Gleichstellungsmassnahmen eingesetzt werden muss – die zur freien Verfügung stehende Summe steigt.
- **Die projektgebundenen Gelder (Hochschulen) resp. die Drittmittelvergabe (SNF) soll von nationalen Gleichstellungsstandards abhängig gemacht werden.** Demgemäss könnten nur noch Forschende Gesuche einreichen, deren Hochschulen sich auf bestimmte Standards verpflichten und diese auch regelmässig überprüfen und innerhalb nützlicher Frist erreichen. Bei Nicht-Erfüllung der definierten Standards sollen nicht die Forschenden bestraft werden, sondern die Hochschule zur Co-Finanzierung von bewilligten Forschungsprojekten verpflichtet werden.

**In der Legislatur 2019-2023 sind die entsprechenden Gesetzes- und Ordnungsrevisionen aufzugleisen, um die Höhe der Finanzierung der Hochschulen und der Drittmittelvergaben zwingend in Abhängigkeit von der Erreichung von Gleichstellungszielen auszugestalten.**

Anzupassen sind das Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) sowie das Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) und deren Ausführungsbestimmungen.

***Pionierinnen: «Dieselben Rechte -  
dieselben Pflichten!»***

---



*Hier sind vierzehn talentierte junge Frauen zu sehen, die um 1900 vor einem Fotografen posieren. Die meisten von ihnen sind Schweizerinnen, studieren Medizin, Natur- oder Geisteswissenschaften an der Universität Bern und haben sich im Berner Studentinnenverband zusammengeschlossen. Selbstbewusst und kämpferisch tragen sie eine Baskenmütze und eine Anstecknadel mit der Aufschrift «Gleiche Rechte - gleiche Pflichten!»*

*Diese Frauen sind Lehrerinnen, Ärztinnen, Journalistinnen geworden. Aber nur eine von ihnen, Gertrud Woker (die Dritte von Links) wurde Professorin. Nach unermüdlichen Bemühungen und vielen Bitten wurde die Pazifistin und Biochemikerin schliesslich ausserordentliche Professorin - im Alter von 55 Jahren, ohne Gehaltserhöhung.<sup>51</sup>*

*Quelle Bild: Rogger Franziska, Doktorhut, S. 10 / UAB*

## Ziel 6: Revision des Sexualstrafrechts: Nicht ohne meinen Willen

---

### Sexuelle Gewalt ist in der Schweiz häufiger als gemeinhin angenommen.

- 2019 verzeichnete die Polizei **679 Vergewaltigungsdelikte und 626 Fälle sexueller Nötigung**.<sup>52</sup>
- Im gleichen Jahr führten Opferberatungsstellen **4'624 Beratungen wegen sexueller Nötigung und Vergewaltigung** durch.<sup>53</sup>
- **Diese Zahlen zeigen nur den Bruchteil der Realität, weil die Dunkelziffer sehr hoch ist.** In einer repräsentativen Umfrage von gfs.bern<sup>54</sup> im Auftrag von Amnesty International gab jede fünfte Frau an, seit ihrem 16. Lebensjahr bereits sexuelle Gewalt erlebt zu haben. 12 Prozent hatten schon Geschlechtsverkehr gegen ihren Willen. Nur 8 Prozent der Frauen erstatteten aber Anzeige, fast die Hälfte der Befragten sprach mit niemandem über den Vorfall.

Eine sexuelle Handlung gegen den Willen einer Person ist **laut Strafgesetzbuch nicht zwingend strafbar**. Sowohl bei der Vergewaltigung als auch bei der sexuellen Nötigung muss die Täterschaft zusätzlich Gewalt anwenden, drohen, das Opfer unter psychischen Druck setzen oder zum Widerstand unfähig machen. Die blossen Missachtung des Willens der betroffenen Person zählt nicht, **auch wenn sie deutlich «Nein» sagt**.

### Das Recht ignoriert die Wissenschaft

Das geltende Recht in der Schweiz verkennt die Realität von sexueller Gewalt.

- *Selten überfällt ein fremder Täter gewalttätig eine Person. **In den meisten Fällen kennen die Opfer die Täterschaft und es besteht ein Vertrauensverhältnis.***
- *Eine sehr häufige und natürliche Reaktion ist das sogenannte «Freezing». **Opfer verfallen bei einem sexuellen Übergriff in eine Schockstarre, eine Art Lähmung, und können sich nicht körperlich wehren – was eine Verurteilung der Täterschaft nach heutigem Recht wegen Vergewaltigung verunmöglicht.***
- *Laut einer schwedischen Studie, in der 298 Frauen kurz nach einer Vergewaltigung befragt wurden, berichteten knapp 70 Prozent von dieser Schutzstarre.<sup>55</sup>*



## alliance F

Diese wissenschaftlich fundierte Tatsache wird in der heutigen Rechtsprechung ignoriert. Stattdessen spricht das Bundesgericht von einem «zumutbaren» Widerstand des Opfers, den der Beschuldigte brechen muss.<sup>56</sup> Diese Erwartung entstammt laut Strafrechtsprofessorin Anna Coninx der früheren rigiden Sexualmoral, wonach eine Frau bei Sex ausserhalb der Ehe beweisen musste, dass ihr Gewalt angetan wurde. Konnte sie ihre Ehre nicht verteidigen, wurde sie bestraft.<sup>57</sup>

In einem wegweisenden Urteil<sup>58</sup> hat der europäische Gerichtshof für Menschenrechte bereits 2003 festgehalten, dass alle nichteinvernehmlichen sexuellen Handlungen unter Strafe zu stellen und zu verfolgen sind. Das EGMR zählt explizit auch Fälle dazu, in denen das Opfer sich nicht physisch gewehrt hat. Ausgangspunkt dieses Entscheids war der Fall einer Frau in Bulgarien, die nach einem Besuch eines Nachtclubs von zwei Männern vergewaltigt wurde. Sie hat die Beschuldigten zurückgewiesen, geweint und sie gebeten, aufzuhören. Erstinstanzlich waren die Männer aber nicht wegen Vergewaltigung verurteilt worden, weil die Frau nicht physische Gegenwehr geleistet hatte. Solch stossende Beispiele sind auch in der Schweiz zu finden. Eine aktuelle Studie berichtet u.a. vom Fall eines Mannes, der seine 19-jährige Stieftochter in der Nacht im Bett aufgesucht, sie entkleidet und im Intimbereich gestreichelt und geleckert hat. Obwohl er laut Gericht erkennbar gegen ihren Willen gehandelt hat, wurde er nicht wegen sexueller Nötigung verurteilt, weil sich seine Stieftochter aus Angst lediglich mehrmals abdrehte und sich nicht physisch wehrte.<sup>59</sup>

**In Artikel 36 der Istanbul-Konvention verpflichten sich die Vertragsstaaten, jeden Sexualkontakt unter Strafe zu stellen, wenn das Einverständnis dazu nicht freiwillig erteilt wurde.**<sup>60</sup> Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Schweiz die Anforderungen der Istanbul-Konvention weitestgehend erfüllt. Die Grevio-Expertinengruppe, die für die Überwachung der Umsetzung der Konvention verantwortlich ist, hat aber in Beurteilungen anderer Länder – etwa Finnland – Definitionen von sexueller Gewalt kritisiert, die wie in der Schweiz auf Zwang und nicht auf mangelnder Zustimmung beruhen.<sup>61</sup>

## Keine Aushöhlung der Unschuldsvermutung

**Fehlende Zustimmung lässt sich beweisen. Bereits heute sind die Aussagen eines mutmasslichen Opfers oft das wichtigste und manchmal das einzige Beweismittel in einem Prozess bei sexuellen Übergriffen.** Spuren von Gewalt sind nicht immer sichtbar, eine Drohung gar nicht. Strafverfolgungsbehörden sind versiert darin, die Glaubhaftigkeit eines mutmasslichen Opfers zu beurteilen.<sup>62</sup>

Falls nicht ausreichend geklärt werden kann, was passiert ist, kommt wie heute der Grundsatz «in dubio pro reo» zum Zug - im Zweifel für den Angeklagten,

## alliance F

der freigesprochen wird. Die Reform führt nicht zu einer Umkehr der Beweislast. Stattdessen hat die Befragung einen anderen Fokus: Zentral ist nicht, ob und wie viel Gewalt angewendet wurde, sondern ob und wie die Zustimmung zum sexuellen Akt verbal oder nonverbal kommuniziert wurde oder für die Täterschaft ersichtlich war. <sup>63</sup>

Im Rahmen der Vorlage «Harmonisierung des Strafrahmens» schlägt der Bundesrat vor, dass der Tatbestand der Vergewaltigung neu auch Männer als Opfer umfasst und die Mindeststrafe erhöht wird. Zudem soll der Tatbestand auf beischlafähnliche Handlungen ausgedehnt werden, etwa auf anale oder orale Penetration, auch mit Fingern oder Gegenständen. Dies sind wichtige Schritte, die Vorlage geht aber zu wenig weit. **Weiterhin ist Gewalt, Nötigung oder Drohung für eine strafrechtlich relevante Vergewaltigung nötig. Dies muss korrigiert werden.** Die Schweiz braucht ein neues Sexualstrafrecht. Veraltete Moralvorstellungen haben darin nichts zu suchen.

**Die Rechtskommission des Ständerats hat am 17. Januar 2020 entschieden, eine separate Vorlage zur Revision des Sexualstrafrechts zu erarbeiten. Diese soll in der Legislatur 2019-2023 vorgelegt und beraten werden.**

**Das Sexualstrafrecht ist unter Beseitigung des veralteten Sittenbilds zu revidieren.**

**Neu soll angemessen bestraft werden, wer ohne Einwilligung einer anderen Person den Beischlaf oder eine beischlafähnliche Handlung an dieser vollzieht. Das Gesetz muss festlegen, dass das grundlegende Unrecht eines sexuellen Übergriffs nicht in Nötigung oder Gewalt, sondern in der Missachtung der sexuellen Selbstbestimmung liegt.**

## Pionierin: Nora Scheidegger

---



*400 Seiten lang ist die Dissertation, die Nora Scheidegger Ende 2018 publizierte. Der Titel ist eher trocken: «Das Sexualstrafrecht in der Schweiz. Grundlagen und Reformbedarf». Der Inhalt hat aber ein kleines politisches Erdbeben ausgelöst. So gründlich hatte sich zuvor noch niemand mit Vergewaltigungen, Schändungen und sexueller Nötigung befasst. Nachdem die Juristin fast jedes Bundesgerichtsurteil der letzten 15 Jahre studiert hatte, war ihr Urteil klar: Die heutige Rechtsprechung ist ungenügend. Für die übertriebenen Erwartungen, die das Recht an die Opfer stellt, benutzt sie das Wort «vorsintflutlich».*

*Seither tritt die Oberassistentin am Institut für Strafrecht und Kriminologie an der Universität Bern immer wieder an die Öffentlichkeit, um für eine zeitgemässe Änderung des Sexualstrafrechts zu plädieren. Scheidegger fordert einen Grundtatbestand, wonach sexuelle Handlungen gegen den Willen einer Person per se ein Unrecht sind. «Wenn es zu viel verlangt ist, im Zweifel auch mal zu fragen: «Hey, ist das okay für dich?» – dann sollte man vielleicht einfach keinen Sex haben», sagte sie etwa in einem Artikel der «Republik».<sup>64</sup>*

*Dieser Forderung Nachdruck verliehen hat sie im März 2020 mit einer Fallstudie, die sie zusammen mit Agota Lavoyer und Tamara Stalder publiziert hat.<sup>65</sup> Die Autorinnen beschreiben fünf Fälle, in denen Frauen – auch für den Täter offensichtlich – eine sexuelle Handlung gegen ihren Willen erlebten, die Täter aber freigesprochen wurden. Erneut zeigen die Autorinnen so deutlich, dass das aktuelle Recht nicht genügt.*

*Quelle Bild: zvg*

## Ziel 7: Frauen vor jeglicher Gewalt schützen

---

Am 1. April 2018 trat das erste rechtlich bindende Instrument in der Schweiz in Kraft, das Frauen umfassend vor jeglicher Gewalt schützen soll: die Istanbul-Konvention. Bei der Ratifizierung der Konvention wies die zuständige Bundesrätin Simonetta Sommaruga darauf hin, dass Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt möglichst umfassend und effektiv bekämpft werden solle. Die Beseitigung von Gewalt an Frauen und Mädchen – einschliesslich des Menschenhandels – entspricht zudem dem Ziel 5.2 der Agenda 2030 der UNO.

Trotz Abkommen bleiben die Zahlen von häuslicher Gewalt und Femiziden unvermindert hoch.

- *Innerhalb des Haushalts wurde 2019 **alle zweieinhalb Wochen eine Frau getötet, alle drei Tage das Leben einer Frau unmittelbar gefährdet.***<sup>66</sup>
- *Die Polizei registrierte zudem über **1'500 Körperverletzungen, 270 Vergewaltigungen und 4100 Tötlichkeiten.***<sup>67</sup>
- *Auch ausserhalb des Haushalts sind die Statistiken besorgniserregend. 2019 wurden **648 Vergewaltigungen** angezeigt – so viele wie noch nie in den letzten zehn Jahren.<sup>68</sup> **Die Dunkelziffer dürfte beachtlich sein.** Gemäss einer repräsentativen Studie von gfs.bern **melden nur acht Prozent der Frauen, die sexuelle Gewalt erlebt haben, den Vorfall der Polizei.***<sup>69</sup>

Ab 2020 muss die Schweiz der unabhängigen Gruppe von Expertinnen und Experten (GreVio) über die Fortschritte bei der Umsetzung des Istanbul-Abkommens Rechenschaft ablegen. Mit Beschluss vom 13. November 2019 hat der Bundesrat eine Verordnung verabschiedet, die finanzielle Unterstützung für Massnahmen zur Prävention von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt vorsieht.<sup>70</sup> Hierfür beantragt der Bundesrat im Rahmen des Voranschlags 2021 drei Millionen Franken, über die das Parlament in der Wintersession 2020 entscheiden wird. Im zweiten Quartal 2020 wird der Bund zudem die Frage einer nationalen Präventionskampagne prüfen und mit den zuständigen Stellen diskutieren, ob andere Massnahmen zielführender sind.<sup>71</sup>

## Viele Baustellen – es braucht einen koordinierten nationalen Aktionsplan

Trotz Fortschritten existiert für die Umsetzung der Istanbul-Konvention an verschiedenen Orten nach wie vor Handlungsbedarf.

Es fehlt an genügend **Schutzplätzen** für Betroffene häuslicher Gewalt, obwohl die Fälle immer komplexer werden und der Aufwand für die Begleitung deshalb zunimmt.<sup>72</sup> Laut Istanbul-Konvention müsste auf 10'000 Einwohner eine Unterbringungsmöglichkeit vorhanden sein.<sup>73</sup> Die Schweiz verfügt aber nicht einmal über die Hälfte der 850 nötigen Plätze.<sup>74</sup> Das bestehende Wissen zur Versorgungslücke muss aktualisiert werden. Die Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt SKHG fordert dabei einen Fokus auf das vor- und nachgelagerte System, da oft adäquate Anschlusslösungen fehlen.<sup>75</sup> Zu prüfen wären zudem neue und angemessene Finanzierungsmodelle für Frauenhäuser.

Menschenrechtsorganisationen kritisieren, dass gravierende Lücken in der Unterstützung und dem Schutz von Opfern von **Menschenhandel** bestehen.<sup>76</sup> Dasselbe gilt im Bereich der zunehmenden Online-Gewalt (Hassrede, Cyber Gewalt, Belästigung und Stalking). Das aktuelle Strafgesetz erkennt diese neuartigen Gewaltdelikte noch nicht an und muss dringend an den digitalen Raum angepasst werden. Ergänzend zu übler Nachrede sind beispielsweise Cybergewalt, Cybermobbing, Belästigung sowie Stalking im Strafgesetz zu erwähnen.

Konzepte, Praktiken und Schulungsangebote zum Umgang mit Opfern von häuslicher oder digitaler Gewalt sind bei Gesundheitsfachpersonen kaum bekannt. Ebenfalls nicht geläufig sind die möglichen Beratungsstellen. Diese **Wissenslücken** bilden laut einer Studie zentrale Hindernisse in der Umsetzung der Konzepte gegen Gewalt, u.a. weil Gewalt schlechter erkannt und angesprochen wird sowie das Risiko falsch eingeschätzt wird, Patientinnen nach Hause zu entlassen.<sup>77</sup>

Die **schulische Prävention** zu den Themen gewaltfreie Konfliktlösung, geschlechter-spezifische Gewalt und das Recht auf Unversehrtheit wird bisher nur punktuell wahrgenommen, obwohl dies in der Istanbul-Konvention (Art. 14) gefordert wird.<sup>78</sup>

Die Istanbul-Konvention verpflichtet zu einem **jederzeit zugänglichen professionellen Telefonberatungsangebot** (Art. 24). Eine richtige Helpline wird schweizweit nur in wenigen Regionen angeboten. Eine national einheitliche Telefonnummer mit 24-h-Beratung wäre aber laut einer Untersuchung zuhanden des Bundesamtes für Justiz technisch und organisatorisch gut realisierbar. Die Autor/innen gehen davon aus, dass die Sichtbarkeit der Opferhilfe gesteigert wäre, was zu 11 bis 14 Prozent mehr Beratungen führen würde.<sup>79</sup>

## alliance F

Die Hilfestellungen für Menschen, die von Gewalt betroffen sind, sind noch wenig auf **vulnerable Gruppen** ausgerichtet. Vielen Migrantinnen sind die Hilfsangebote nicht bekannt oder schwer zugänglich, unter anderem wegen Kosten und Sprachproblemen. Dabei sind knapp die Hälfte aller Opfer polizeilich registrierter häuslicher Gewalt Ausländer/innen.<sup>80</sup>

**Die Legislaturplanung 2019-2023 ist um einen **nationalen Aktionsplan zur Verminderung jeglicher Gewalt an Frauen** zu ergänzen. Der Aktionsplan sieht Massnahmen vor, welche geeignet sind, um die Gewalt an Frauen und die häusliche Gewalt innerhalb von vier Jahren zu halbieren. Die dafür notwendigen finanziellen Mittel sind bereit zu stellen.**

Darüber hinaus fordern wir den Bundesrat auf, die «Entschliessung des Europäischen Parlaments vom 26. Februar 2014 zur **sexuellen Ausbeutung und Prostitution und deren Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter**» ernsthaft zu prüfen und Bericht zu erstatten.

Der Bundesrat wird zudem aufgefordert, eine Revision des Strafgesetzes zu unterbreiten, welche **Cybergewalt als Gewaltdelikt anerkennt** und die Begrifflichkeiten an die Gewaltdelikte, die im digitalen Raum stattfinden, anpasst.

## ***Pionierin: Liliane Studer***

---

***Liliane Studer war überzeugt, dass Opfer von häuslicher Gewalt besser geschützt werden mussten. Ende der 70er Jahre gründete die damalige Sozialarbeiterin mit dem Verein zum Schutz misshandelter Frauen das Frauenhaus Bern. Studer war überzeugt, dass die häusliche Gewalt Ausdruck davon war, wie Männer ihre Frauen sahen: untergeordnet, als Eigentum, womit sie machen konnten, was sie wollten.***

*Akribisch beschrieb sie als Co-Autorin in den farbigen Bulletins des Vereins, mit welchen Problemen dieser in der Anfangsphase des Frauenhauses kämpfte. So war die Kapazität im ersten Jahr oft mehr als ausgelastet: «Es entstehen Platzprobleme nicht nur beim Schlafen, sondern auch beim Wohnen, Essen und Spielen der Kinder. Die Mitarbeiterinnen sind überlastet.»<sup>81</sup> Von Jahr zu Jahr hatten die Frauen immer mehr Mühe, die Betriebskosten von 50 000 Franken durch Spenden einzubringen. Gleichzeitig wurde durch die Arbeit mit misshandelten Frauen immer deutlicher, dass «eine nicht geringe Anzahl» auch nach ihrem Aufenthalt im Frauenhaus eine weiterführende Unterstützung möchte.*

*Zu wenig finanzielle Unterstützung, Platznot und keinen Fokus auf Nachbetreuung – bis heute, 40 Jahre später, hat sich an den wichtigsten Herausforderungen für Frauenhäuser leider noch zu wenig geändert*

## Quellen

### Endnoten

- 1 Siehe z.B. Global Gender Gap Report (<http://reports.weforum.org/global-gender-gap-report-2020/dataexplorer>). Die Schweiz rangiert auf Platz 28.
- 2 Die Legislaturplanung des Bundesrats beinhaltet 32 Botschaften, die er zu verabschieden gedenkt. In sämtlichen Politikfeldern sind Gesetzesrevision geplant. Einzig im Ziel 8 ; Art. 9 zur Gleichstellung - hier soll «keine Strategie» ausreichen.
- 3 <http://www.nfp60.ch/>
- 4 Bundesamt für Statistik (2018): Erhebung zu Familien und Generationen.
- 5 Bütler, Monika (2007): Arbeiten lohnt sich nicht - ein zweites Kind noch weniger. Zum Einfluss einkommensabhängiger Tarife in der Kinderbetreuung. Perspektiven der Wirtschaftspolitik (PWP), 8 (1). 1-19.  
Susanne Stern, Eva Gschwend und al., INFRAS / SEW-HSG Universität St. Gallen (2016): Whitepaper zu den gesamtgesellschaftlichen Kosten und Nutzen einer Politik der frühen Kindheit.
- 6 OECD (2017): Starting Strong 2017, Key OECD Indicators on Early Childhood Education and Care. Zudem: Coûts complets et financement des places de crèche en comparaison internationale, Bericht des Bundesrats zum Postulat 13.3259 Christine Bulliard-Marbach «Baisser les tarifs des crèches et dynamiser le secteur» am 22 März 2013, Juli 2015.
- 7 Bundesamt für Statistik (2016): Schweizerische Arbeitskrafterhebung - Mütter auf dem Arbeitsmarkt.
- 8 Bundesamt für Statistik (2019): Unterbeschäftigungsquoten der 25- bis 54-Jährigen nach Geschlecht und Familiensituation.
- 9 Stern, Susanne, Gschwend, Eva et al. (2016): Whitepaper zu den gesamtgesellschaftlichen Kosten und Nutzen einer Politik der frühen Kindheit.  
Fritschi, Tobias, Stutz, Heidi (2007): Volkswirtschaftlicher Nutzen von Kindertageseinrichtungen in der Region Bern Schlussbericht Im Auftrag des Vereins Region Bern VRB.  
Fritschi, Tobias et al. (2008): Volkswirtschaftlicher Nutzen von frühkindlicher Bildung in Deutschland.
- 10 Finanzstatistik EFV, Schätzung der Fiskaleinnahmen 2020.
- 11 Artikel über Emma Stämpfli-Studer im historischen Lexikon der Schweiz (HLS). Zudem besitzt das Gosteli-Archiv diverse Zeitungsausschnitte zu Emma Stämpfli-Studer.
- 12 Müller, Franziska, Ramsden, Alma (2017): Evidenzbasierte Erkenntnisse zu Wirkungen von Elternzeit sowie Mutterschafts und Vaterschaftsurlaub. Literaturanalyse zuhanden der Eidgenössischen Koordinationskommission für Familienfragen (EKFF), Interface Politikstudien Forschung Beratung, Luzern.
- 13 Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen (EKFF) (2018): Elternzeit – weil sie sich lohnt! Wissenschaftlich fundierte Argumente und Empfehlungen.
- 14 Akgunduz, Y., Plantenga, J. (2013): Labour market effects of parental leave in Europe, Cambridge Journal of Economics 37.
- 15 Huerta et al. (2013): Fathers' Leave, Fathers' Involvement and Child Development: Are They Related? Evidence from Four OECD Countries, OECD Social, Employment and Migration Working Papers No. 140
- 16 Bundesamt für Statistik (2018) : Erhebung zu Familien und Generationen.
- 17 Pfahl, S. (2014): Nachhaltige Effekte der Elterngeldnutzung durch Väter. Gleichstellungspolitische Auswirkungen der Inanspruchnahme von Elterngeldmonaten durch erwerbstätige Väter auf betrieblicher und partnerschaftlicher Ebene, Hans Böckler Stiftung Berlin.
- 18 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2011): Bundeselterngeld und Elterngeldgesetz, Vaterschaft und Elternzeit. Eine interdisziplinäre Literaturstudie zur Frage der Bedeutung der Vater-Kind-Beziehung für eine gedeihliche Entwicklung der Kinder sowie den Zusammenhalt in der Familie. Und: Huerta et al. (2013): Fathers' Leave, Fathers' Involvement and Child Development: Are They Related?



- Evidence from Four OECD Countries, OECD Social, Employment and Migration Working Papers No. 140.
- 19 Aitken, Z. et al. (2015): The Maternal Health Outcomes of Paid Maternity Leave: A Systemic Review, Social Science and Medicine 130.
  - 20 Broadway et al. (2015): The Effect of Paid Parental Leave on Child Health in Australia, Institute for the Study of Labor, Discussion Paper No. 8978.
  - 21 Ejrnaes, Mette, Kunze, Astrid (2013): Work and Wage Dynamics around Childbirth. The Scandinavian Journal of Economics, 19. Juni 2013.
  - Jacobi, Liana et al. (2015): Bayesian Treatment affects Models with Variable Selection for Panel Outcomes with an Application to Earning Effects of Maternity Leave.
  - 22 Jaumotte, Florence (2003): Female Labour Force Participation: Past Trends and Main Determinants in OECD Countries. OECD Working Paper No. 376.
  - Akgunduz, Y., Plantenga, J. (2013): Labour market effects of parental leave in Europe, Cambridge Journal of Economics 37.
  - 23 Würtz Rasmussen, Astrid (2010): Increasing the length of parents' birth related leave: The effect on children's long-term educational outcomes. Labour economics 17-1, 91-100.
  - 24 Ramsden, Alma, Müller, Franziska (2019): Was bewirkt die Elternzeit? Magazin soziale Sicherheit CHSS Nr 3, September 2018.
  - 25 Boll, Christina, Leppin, Julian Sebastian, Reich, Nora. (2011): Einfluss der Elternzeit von Vätern auf die familiäre Arbeitsteilung im internationalen Vergleich. HWWI Policy Papers No. 59
  - 26 Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen (EKFF) (2010): Elternzeit, Elterngeld. Ein Modellvorschlag der EKFF.
  - 27 Jenreneaud, Claude, Kis, Alexandra (2019) : Etudier un nouveau mode de financement des structures d'accueil basé sur les incitations et favoriser ainsi la socialisation des jeunes enfants.
  - 28 Thomsen, H., Urth, H. (2010): Costs and Benefits of Maternity and Paternity Leave, Directorate General for Internal Policies, European Parliament.
  - 29 Prognos (2010): Betriebswirtschaftliche Kosten-Nutzen-Analyse familienfreundlicher Unternehmenspolitik. Eine Studie bei ausgewählten Schweizer Firmen.
  - 30 Auszüge aus dem OECD Länderbericht zur Schweizer Wirtschaftspolitik, Staatssekretariat für Wirtschaft SECO (<https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/32798.pdf>)
  - 31 Müller, Valerie, Salvi, Marco (2020) : Frauenfeindliche Familienbesteuerung. Welche Steuermodelle die Beschäftigung der Frauen fördern. Avenir Suisse. <https://www.avenir-suisse.ch/publication/frauenfeindliche-familienbesteuerung/>
  - 32 Salvi, Marco (2019): L'égalité passe par l'imposition individuelle : Il faut lancer une réforme fiscale pour encourager l'emploi des femmes. Blogpost Avenir suisse.
  - 33 Bundesamt für Statistik (2019): Individueller Beitrag am Arbeitseinkommen des Haushalts von Paaren mit oder ohne Kind(er) im Haushalt. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftlichesoziale-situation-bevoelkerung/gleichstellung-frau-mann/vereinbarkeit-beruf-familie/beitragarbeitseinkommen-haushaltes.assetdetail.8946725.html>
  - 34 Müller, Valerie, Salvi, Marco (2020) : Frauenfeindliche Familienbesteuerung. Welche Steuermodelle die Beschäftigung der Frauen fördern. Avenir Suisse. <https://www.avenir-suisse.ch/publication/frauenfeindliche-familienbesteuerung/>
  - 35 Bundesamt für Statistik (2020): Schweizerische Arbeitskräfteerhebung SAKE.
  - 36 Bundesamt für Statistik (2019): Unterbeschäftigungsquoten der 25- bis 54-Jährigen nach Geschlecht und Familiensituation.
  - 37 Schmidheiny, Kurt, Roth, Anja (2016) : Pour les « deuxièmes salaires », la taxation individuelle est une incitation à la vie active. La Vie économique 10/2016.
  - 38 Ecoplan (2019): Auswirkungen einer Individualbesteuerung: Vergleich verschiedener Steuersysteme in der Schweiz. Müller-Möhl Foundation.
  - 39 Bundesamt für Sozialversicherungen (2016): Gender Pay Gap.

- 40 Bundesamt für Sozialversicherungen (2020): Statistik der Ergänzungsleistungen von AHV und IV 2019.
- 41 Bundesamt für Sozialversicherungen (2016): Gender Pay Gap.
- 42 Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (2016): Teilzeitarbeit und Rente: Unsere Altersvorsorge hat ein gutes Gedächtnis.
- 43 Bundesamt für Statistik (2017): Unbezahlte Arbeit der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung 2016.
- 44 Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (2016): Teilzeitarbeit und Rente: Unsere Altersvorsorge hat ein gutes Gedächtnis.
- 45 Bundesamt für Statistik (2019): In der Schweiz und in Europa bleibt die Forschung ein vorwiegend männliches Umfeld. Medienmitteilung vom 8. März 2019.
- 46 Europäische Kommission (2019): She Figures 2018. Dieser Bericht wird alle drei Jahre veröffentlicht.
- 47 Bundesamt für Statistik (2020): Hochschulpersonal (SHIS-PERS).
- 48 <https://www.ecu.ac.uk/equality-charters/athena-swan/>
- 49 <https://www.ecu.ac.uk/news/athena-swan-silver-awards-and-biomedical-research-centre-fundingdeadlines-set/>
- 50 <https://www.sfi.ie/research-news/news/irish-funding-bodies-to-require-athena-swan-genderequalityaccreditation-for-higher-education-institutions/>
- 51 Rogger, Franziska Rogger (1999/2002): Der Doktorhut im Besensschrank: das abenteuerliche Leben der ersten Studentinnen- am Beispiel der Universität Bern.
- 52 Bundesamt für Statistik (2020): Polizeiliche Kriminalstatistik. Jahresbericht 2019 der polizeilich registrierten Straftaten.
- 53 Bundesamt für Statistik (2020): Opferhilfestatistik 2019.
- 54 Gfs.Bern (2019): Sexuelle Belästigung und sexuelle Gewalt an Frauen sind in der Schweiz verbreitet.
- 55 Möller, Anna, Söndergard, Hans Peter, Helström, Lotti (2017): Tonic immobility during sexual assault – a common reaction predicting post-traumatic stress disorder and severe depression. Acta Obstet Gynecol Scand. 2017;96(8):932-938.
- 56 Vgl. BGE 131 IV 167
- 57 Blumer, Claudia (2019): Sex ohne Einverständnis soll härter bestraft werden. In: Tages Anzeiger, 19.07.2019.
- 58 EGMR, Urteil vom 04.12.2003, Beschwerde-Nr. 39272/98
- 59 Scheidegger, Nora, Lavoyer, Agota, Stalder, Tamara (2020): Reformbedarf im schweizerischen Sexualstrafrecht. In: sui-generis 2020.
- 60 Vgl. Art 36 Istanbul-Konvention
- 61 Grevio (2019): Baseline Evaluation Report Finland.
- 62 Scheidegger, Nora, Lavoyer, Agota, Stalder, Tamara (2020): Reformbedarf im schweizerischen Sexualstrafrecht. In: sui-generis 2020.
- 63 Scheidegger, Nora, Lavoyer, Agota, Stalder, Tamara (2020): Reformbedarf im schweizerischen Sexualstrafrecht. In: sui-generis 2020.
- 64 Carlos Hanimann (2018): Nein! In: Republik, 22.08.2018.
- 65 Scheidegger, Nora, Lavoyer, Agota, Stalder, Tamara (2020): Reformbedarf im schweizerischen Sexualstrafrecht. In: sui-generis 2020.
- 66 Bundesamt für Statistik (2020): Polizeiliche Kriminalstatistik 2019: Häusliche Gewalt nach Alter und Geschlecht.
- 67 Bundesamt für Statistik (2020): Polizeiliche Kriminalstatistik 2019: Häusliche Gewalt nach Alter und Geschlecht.
- 68 Bundesamt für Statistik (2020): Polizeiliche Kriminalstatistik 2019: Strafgesetzbuch (StGB), Geschädigte von Gewaltstraftaten nach Alter und Geschlecht.
- 69 Gfs.bern (2019): Sexuelle Belästigung und sexuelle Gewalt an Frauen sind in der Schweiz verbreitet.

- 70 Bundesrat (2019): Verordnung über Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 13. November 2019.
- 71 Antwort des Bundesrats auf die Interpellation Bulliard-Marbach Christine (CVP) «Sexuelle Gewalt gegen Frauen. Es braucht mehr Prävention» (19.3588)
- 72 SODK / EBG (Hg.) (2015): Ist- und Bedarfsanalyse Frauenhäuser Schweiz. Grundlagenbericht.
- 73 Council of Europe (2008): Council of Europe Task Force to Combat Violence against Women, including Domestic Violence (EG-TFV) – Final Activity Report. Zitiert in: 2011 Council of Europe Convention on Preventing and Combating Violence against Women, and Domestic Violence – Explanatory Report.
- 74 Pascal Ritter (2019): Frauenhäuser müssen Gewaltopfer abweisen. In: Aargauer Zeitung, 3.9.2019.
- 75 Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG) (2018): Umsetzung Istanbul-Konvention Ebene Kantone, Bestandesaufnahme und Handlungsbedarf. Bericht der SKHG.
- 76 Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration (2014): Alternativer Bericht betreffend die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels durch die Schweiz. GRETA (2019): Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Switzerland.
- 77 Krüger, Paula et al. (2019): Umgang mit häuslicher Gewalt bei der medizinischen Versorgung. Schlussbericht zuhanden des Bundesamtes für Justiz.
- 78 Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG) (2018): Umsetzung Istanbul-Konvention Ebene Kantone, Bestandesaufnahme und Handlungsbedarf. Bericht der SKHG.
- 79 Stern, Susanne, Britt, Deborah, von Stokar, Thomas (2017): Machbarkeit und Kosten einer einheitlichen Telefonnummer für die Opferhilfe. Schlussbericht zuhanden des Bundesamtes für Justiz.
- 80 Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG (2019): Häusliche Gewalt im Migrationskontext.
- 81 Jahresberichte im Gosteli-Archiv, u.a. von Liliane Studer verfasst.